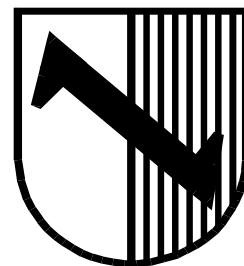


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 27

Nummer 07/2026

09.07.2026

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Halberstadt (Katzenschutzverordnung - KatzenschutzVO Halberstadt)	2
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Halberstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 02.07.2026 (Feuerwehrgebührensatzung)	9
Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen – Feldlage Landkreis Harz	15

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Halberstadt (Katzenschutzverordnung - KatzenschutzVO Halberstadt)

Präambel / Ermächtigungsgrundlage

Auf Grund des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752) in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27.11.2019 (GVBl. LSA 939) und der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15.12.2022 (GVBl. LSA S. 382), beschließt der Stadtrat der Stadt Halberstadt in der Sitzung am 02.07.2026 folgende Verordnung:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die infolge einer unkontrollierten Fortpflanzung und der daraus resultierenden hohen Anzahl freilebender Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Halberstadt und ihrer Ortsteile entstehen.
- (2) Durch präventive Maßnahmen soll die Population freilebender Katzen im Stadtgebiet nachhaltig reduziert und stabilisiert werden.
- (3) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Halberstadt einschließlich der Ortsteile Aspenstedt, Athenstedt am Huy, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt am Huy und Schachdorf Ströbeck.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus* (weibliche Katze oder Kater), der sowohl Hauskatzen als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilebende Katzen sind Katzen, die sich dauerhaft außerhalb menschlicher Obhut aufhalten und für die keine tatsächliche Halterverantwortung wahrgenommen wird.

- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig, die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen (sogenannte Freigänger).
- (4) Fortpflanzungsfähige Katzen sind Katzen, die geschlechtsreif sind oder bei denen aufgrund ihres Alters (ab dem vollendeten vierten Lebensmonat) von Geschlechtsreife auszugehen ist.
- (5) Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung sind Eigentümer bzw. Besitzer von Katzen, die die tatsächliche Sachherrschaft über eine Katze ausüben, für deren Unterhalt aufkommen und über deren Aufenthalt und Verwendung nicht nur vorübergehend bestimmen. Ist der Halter nicht eindeutig festzustellen, gilt § 2 Abs. 2.
- (6) Eine Haltereigenschaft wird nicht allein dadurch begründet, dass eine Person eine Katze füttert, medizinisch erstversorgt oder im Rahmen des Tierschutzes betreut.
- (7) Kastration ist die dauerhafte Ausschaltung der Fortpflanzungsfähigkeit durch chirurgische Entfernung der Keimdrüsen.
- (8) Sterilisation ist eine Maßnahme, bei der lediglich die Fortpflanzungsfähigkeit unterbunden wird, ohne das Sexualverhalten auszuschalten; eine Sterilisation gilt nicht als Kastration im Sinne dieser Verordnung.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Die Kastration ist vor Eintritt der Geschlechtsreife, spätestens jedoch ab dem vollendeten fünften Lebensmonat, durchzuführen. Bei Katzen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits geschlechtsreif oder älter sind, ist die Kastration innerhalb der Übergangsfrist nach § 12 vorzunehmen, sofern keine zwingenden tierärztlichen Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Pflicht gilt für weibliche Katzen und Kater gleichermaßen.
- (4) Die Kastrationspflicht im Sinne dieser Verordnung setzt eine chirurgische Kastration voraus. Maßnahmen zur lediglich vorübergehenden Unterbindung der Fortpflanzungsfähigkeit, insbesondere hormonelle oder sonstige nicht dauerhafte Behandlungen, erfüllen diese Pflicht nicht.

- (5) Freilaufenden Katzen, die das vierte Lebensmonat vollendet haben und nicht kastriert sind, darf der Freigang nicht gewährt werden. Dies gilt bis zur Durchführung der Kastration nach Absatz 1, längstens jedoch bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach § 12.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen ist verpflichtet, die Katzen spätestens zum Zeitpunkt der Kastration dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen.
- (2) Die Kennzeichnung erfolgt durch einen Mikrochip (Transponder) oder durch eine Tätowierung, sofern diese dauerhaft und eindeutig lesbar ist.
- (3) Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank zu registrieren, die den Behörden zugänglich ist. Dazu zählen Tasso e. V. und das Deutsche Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e. V..
- (4) Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters und der Name der veranlassenden Tierärztin oder des veranlassenden Tierarztes zu registrieren.
- (5) Die Führung eines eigenen Registers durch die Stadt Halberstadt ist zulässig, aber nicht verpflichtend.
- (6) Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und dauerhaft gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet und in einer in Absatz 3 genannten Registrierungsdatenbank registriert sind, müssen nicht zusätzlich mittels Mikrochips gekennzeichnet werden.
- (7) Eine Übermittlung von Halterdaten an die Stadt erfolgt nur anlassbezogen.

§ 5 Nachweis- und Mitwirkungspflichten

- (1) Halterinnen und Halter von Katzen sind verpflichtet, der Stadt Halberstadt auf Verlangen geeignete Nachweise über die Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere über Kastration, Kennzeichnung und Registrierung, vorzulegen sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Verpflichtungen bestehen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Behörden und nach Maßgabe der

Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen nach dieser Verordnung, die durch die zuständige Behörde oder durch von ihr beauftragte Dritte rechtmäßig durchgeführt werden, zu dulden, soweit und solange diese Maßnahmen zur Durchsetzung der Katzenschutzverordnung erforderlich und verhältnismäßig sind.
- (4) Personen oder Einrichtungen, die Kenntnis vom Aufenthaltsort freilebender Katzen haben oder diese regelmäßig betreuen, können der Stadt Halberstadt oder von ihr benannten Stellen freiwillig Hinweise geben, um tierschutzgerechte Maßnahmen nach dieser Verordnung zu ermöglichen.

§ 6 Maßnahmen in Bezug auf freilebende Katzen

- (1) Maßnahmen zur Kastration, Kennzeichnung und Registrierung freilebender Katzen sind zulässig, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung dienen.
- (2) Diese Maßnahmen können durch die Stadt Halberstadt, durch gemeinnützige Tierschutzvereine sowie durch sonstige im Tierschutz tätige geeignete Personen oder Stellen durchgeführt werden.
- (3) Eine vorherige Beauftragung durch die Stadt ist nicht erforderlich, soweit die Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung sowie den sonstigen tierschutz-, ordnungs- und zivilrechtlichen Vorschriften erfolgen.
- (4) Die Durchführung der Maßnahmen ist unabhängig davon zulässig, ob eine Halterin oder ein Halter bekannt ist oder festgestellt werden kann.
- (5) Die Maßnahmen sind tierschutzgerecht durchzuführen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- (6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 erfolgen im Rahmen koordinierter, tierschutzfachlich begleiteter Kastrationsmaßnahmen und dienen ausschließlich der Umsetzung des Regelungszwecks dieser Verordnung.
- (7) Die Stadt Halberstadt schließt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kooperationsvereinbarungen mit regionalen gemeinnützigen Tierschutzvereinen ab. Sie erkennt geeignete Tierschutzvereine im Sinne des Förderprogramms des Landes Sachsen-Anhalt zur Unterstützung von Kastrationsmaßnahmen bei

freilebenden Katzen förmlich an, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, um diesen den Zugang zu Landesmitteln zu ermöglichen. Darüber hinaus strebt die Stadt an, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ergänzende kommunale Mittel zur Deckung nicht durch Landesförderung gedeckter Kosten bereitzustellen.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit und Futterstellen

- 1) Die Fütterung, Betreuung oder medizinische Erstversorgung freilebender Katzen im Rahmen tierschutzgerechter Maßnahmen zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden begründet keine Haltereigenschaft im Sinne des Zivil- und Tierschutzrechts.
- 2) Betreute Futterstellen sind ein wesentliches Instrument eines koordinierten Kastrations- und Populationsmanagements nach dieser Verordnung und stellen keine ordnungsrechtlich zu beanstandende Tätigkeit dar.
- 3) Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen dienen der Umsetzung des Regelungszwecks dieser Katzenschutzverordnung und sind als tierschutzrechtlich gebotene Handlungen anzusehen.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Von der Kastrationspflicht nach § 3 können auf Antrag Ausnahmen für Katzen zugelassen werden, die nachweislich zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden, sofern eine gezielte Verpaarung bekannter Elterntiere erfolgt, die kontinuierliche Kontrolle, Versorgung und Unterbringung der Elterntiere und der Nachzucht sichergestellt ist und den Tieren kein unkontrollierter freier Auslauf gewährt wird.
- (2) Ausnahmen von der Kastrationspflicht können ferner zugelassen werden, wenn zwingende tierärztliche Gründe der Durchführung einer Kastration entgegenstehen. Der entsprechende Nachweis ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Auch in diesen Fällen darf kein unkontrollierter freier Auslauf erfolgen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen können befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung nach § 4 sowie zu den Nachweis- und Mitwirkungspflichten nach § 5 bleiben von Ausnahmegenehmigungen unberührt.

§ 9 Vollzug und Kontrolle

- (1) Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Stadt Halberstadt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- (2) Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird anlassbezogen überprüft, insbesondere im Zusammenhang mit der Auffindung von Katzen, im Rahmen des Fundtierwesens oder bei konkreten Hinweisen auf Verstöße.
- (3) Flächendeckende, regelmäßige oder verdachtsunabhängige Kontrollen sind nicht vorgesehen.

§ 10 Feststellung und Weiterleitung von Verstößen

- (1) Verstöße gegen Pflichten dieser Verordnung können festgestellt werden.
- (2) Festgestellte Verstöße sind an die zuständige Ordnungsbehörde weiterzuleiten.
- (3) Die Prüfung und Ahndung von Verstößen erfolgt nach Maßgabe des § 12.

§ 11 Kostenregelung, Finanzierung und Billigkeitsmaßnahme

- (1) Die Pflichten nach dieser Verordnung sind von der Halterin oder dem Halter auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (2) Wird eine Katze im Rahmen der ordnungsbehördlichen Aufgabenwahrnehmung oder als Fundtier aufgegriffen und kann eine Haltereigenschaft nicht festgestellt werden, können tierschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, insbesondere die Kastration, unverzüglich, in der Regel nach 14 Tagen, durchgeführt werden. Medizinisch notwendige Untersuchungen/Behandlungen können unverzüglich vorgenommen werden.
- (3) Die Finanzierung der nach Absatz 2 durchgeführten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel; hierbei können Landesmittel oder sonstige Fördermittel einbezogen werden.
- (4) Wird nach Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 ein Halter festgestellt, sind dem Tierschutzverein und der Stadt Halberstadttheinehein die entstandenen Kosten vom diesem zu erstatten. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich

herausstellt, dass die Katze zum Zeitpunkt des Aufgriffs in Halterschaft stand.

- (5) Sollte die Kastration und/oder die Kennzeichnung für den Katzenhalter eine finanzielle erhebliche Härte darstellen, kann der Katzenhalter auf Antrag eine Fristverlängerung beantragen. Die erhebliche Härte ist nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 eine freilaufende Katze nicht oder nicht rechtzeitig kastrieren lässt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 eine freilaufende Katze nicht oder nicht rechtzeitig kennzeichnen lässt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 eine freilaufende Katze nicht oder nicht rechtzeitig in einer dort genannten Registrierungsdatenbank registriert,
 4. einer Nachweis- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 5. gegen Bedingungen oder Auflagen einer gem. § 8 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kastration) und die Pflicht nach § 4 (Kennzeichnung und Registrierung) treten innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt 02.07.2026




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Halberstadt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 02.07.2026 (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025, der §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 02. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Halberstadt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 28.04.2016 festgelegt. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für:
1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden oder vorbeugenden Brandschutz (§1 Abs.1, Abs.2, Abs.3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§1 Abs.1, Abs.4 BrSchG) dienen,

3. freiwillige Einsätze, insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten der Feuerwehr,
 - d) Einfangen bzw. Sicherstellen von Tieren und Sachen sowie deren Transport,
 - e) Beseitigung von Insekten (Umsiedeln oder Abtöten), sofern eine unmittelbare Gefahr für Menschen oder die „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ besteht,
 - f) Auspumpen von Räumen, Gruben und Ähnlichen,
 - g) Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
 - h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 - j) Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen
 - k) Tragehilfen,
 - l) Sonstige Maßnahmen.
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache, die brandschutztechnische Abnahme sowie die Erstellung von Nachweisen,
5. durch Brandmeldeanlagen und Rauchwammelder ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
6. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug verbauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.

Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Nr. 3 besteht nicht.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz gem. § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Die Stadt Halberstadt kann bei nach § 22 Abs. 1 BrSchG LSA unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für:
 1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,
 2. Die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist,
 3. Für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.
- (4) Leistungen gemäß Abs. 1 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung,

6. der Gebäudeeigentümer / Wohnungseigentümer für technische Falschalarme von Rauchwärmeldern.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und der benötigten Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Wenn Fahrzeuge der Feuerwehr bei Brandsicherheitswachen nicht zum Einsatz gekommen sind, werden 50.v.H. der festgelegten Kostensätze berechnet.
- (5) Verbrauchs- und Kleinmaterialien jeder Art z.B. Ölbindemittel, Löschmittel, Schließzylinder, ect.pp, werden nach den aktuellen Beschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10.v.H. berechnet.
- (6) Bei böswilligen Alarmen tritt in jedem Falle zu den Gebühren ein Zuschlag von 100,-€. An Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr werden doppelte Gebühren berechnet. Als Gesamtschuldner haftet der Verursacher, bei Minderjährigen haften diese und die Erziehungsberechtigten des Gesamtschuldners.
- (7) Die Gebührenfeststellung bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen und technische Falschalarme durch Rauchwärmelder gem. § 2 Abs.1 Nr. 5 dieser Satzung erfolgt auf der Grundlage der Ausrückordnung der Feuerwehr Halberstadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien /

verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Halberstadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

- (4) Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Stadt Halberstadt dienen, sind gebührenfrei.

§9 Rechtsbehelf

Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt einzulegen. Die Verpflichtung der Zahlung der Gebühren wird durch den Widerspruch nicht aufgehoben.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Entgelten und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr Halberstadt vom 21.07.2021 außer Kraft.

Halberstadt, 02.07.2026




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen – Feldlage Landkreis Harz

Bodenordnungsverfahren Stötterlingen - Feldlage
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft

Seite 1 von 2 Seiten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 – HBS 003

Halberstadt, den 22.05.2026

Öffentliche Bekanntmachung Auflösung der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen - Feldlage Landkreis Harz (Verfahrensnummer HBS 003)

1.) Auflösung der Teilnehmergemeinschaft

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen - Feldlage sind abgeschlossen. Sie wird hiermit nach § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 I 2794, aufgelöst.

Die Aufgaben und das Grundvermögen der Teilnehmergemeinschaft wurde an die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck mit deren Zustimmung übertragen. Hierbei ist auch die Baulastträgerschaft an Wirtschaftswegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit übertragen worden.

2.) Begründung der Auflösung:

Für das Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen - Feldlage wurde am 16.04.2012 die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG erlassen. Es war festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft nicht abgeschlossen waren. Die Teilnehmergemeinschaft erlosch nicht. Sie blieb vorübergehend über die Beendigung des Verfahrens nach § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Mit notariellem Vertrag vom 17.12.2025 wurde das Grundvermögen der Teilnehmergemeinschaft an die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck mit dem Ziel übertragen, ein einheitliches Verwaltungshandeln auf kommunaler Ebene für das Gemeindegebiet gewährleisten zu können. Mit dem notariellen Vertrag sind auch die Rechte und Pflichten an dem Grundeigentum übergegangen.

Die Umschreibung der Flächen im Grundbuch auf die Stadt Osterwieck ist erfolgt.

Bodenordnungsverfahren Stötterlingen - Feldlage
Auflösung der Teilnehmergeinschaft

Seite 2 von 2 Seiten

Das verbleibende Kapitalvermögen der Teilnehmergeinschaft wird an die Stadt Osterwieck übertragen und dort in einer gesonderten kommunalen Haushaltsstelle verwaltet. Es steht für die Unterhaltung der in dem Bodenordnungsverfahren geschaffenen Anlagen weiterhin zur Verfügung.

Die Teilnehmergeinschaft verfügt damit weder über Kapital- noch über Grundvermögen. Weitere Verpflichtungen gegenüber Dritten sind nicht bekannt.

Es wird daher festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Sie ist deswegen nach § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen.

Die Feststellung zur Auflösung der Teilnehmergeinschaft wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösung der Teilnehmergeinschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag

Bernd Weber

Bernd Weber

